

In Übereinstimmung mit der sozialistischen Verfassung der DDR und ausgehend von den bewährten Grundsätzen unserer sozialistischen Demokratie werden im Wahlgesetz die unverzichtbaren sozialistischen Wahlprinzipien staatsrechtlich verankert. Es sind dies die Leitung der Wahlen durch demokratisch gebildete Wahlkommissionen, die Volksausprache über die Grundfragen der Politik und die Aufstellung und Prüfung der Kandidaten durch die Wähler (§ 1). Das Wahlgesetz entspricht der Forderung des IX. Parteitages der SED, das Vertrauensverhältnis zwischen dem sozialistischen Staat und den werktätigen Massen unablässig zu stärken. Das drückt sich vor allem darin aus, daß künftig die Kandidaten, bevor sie von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen aufgestellt werden, von ihren Arbeitskollektiven geprüft und vorgeschlagen werden sollen (§ 17). Auf diese Weise können sich die Mandatsträger bei der Nominierung der Kandidaten auf die Zustimmung der betreffenden Arbeitskollektive stützen.

Mit dem Gesetz wird die Verantwortung der Ausschüsse der Nationalen Front der DDR weiter erhöht. Das betrifft einmal ihre Verantwortung beim Zustandekommen der Wahlvorschläge. So werden künftig auf öffentlichen Tagungen der Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Ortsausschüsse der Nationalen Front unter Teilnahme von weiteren Vertretern der Wähler die von den Kollektiven der Werktätigen geprüften und von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen nominierten Kandidaten vorgestellt. Zugleich wird dort wahlkreisweise über die Kandidaten und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag beraten und beschlossen (§ 18). Diese Tagungen erfüllen damit eine Funktion, die bislang den Wählervertreterkonferenzen oblag, deren Durchführung das Gesetz nicht mehr vorsieht.

Die gesamte Leitung der Wahlen liegt in den Händen demokratisch gebildeter Wahlkommissionen, deren Aufgaben und Zusammensetzung das Wahlgesetz im einzelnen regelt. Die Mitglieder der Wahlkommissionen der Republik werden unmittelbar vom Nationalrat der Nationalen Front vorgeschlagen, die Mitglieder der Wahlkommissionen auf den anderen Ebenen von den jeweils zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front (§ 12 Abs. 2). Auf der Grundlage dieser Vorschläge werden die Wahlkommission der Republik vom Staatsrat und die Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahlkommissionen von den jeweiligen Räten gebildet (§ 12 Abs. 3). Ebenso werden die Wahlvorstände durch die örtlichen Räte auf Grund von Vorschlägen der Ausschüsse der Nationalen Front gebildet (§ 14 Abs. 1).

Mit dem neuen Gesetz wird die bisherige Trennung zwischen einem Wahlgesetz einerseits und einer besonderen Wahlordnung andererseits überwunden und eine einheitliche und übersichtliche Regelung unseres sozialistischen Wahlrechts geschaffen.

Eine Reihe von Normativakten aus dem II. Quartal dient der weiteren Qualifizierung der staatlichen Leitung und Planung sowie der kontinuierlichen Durchsetzung einheitlicher Prinzipien in der Tätigkeit und Organisation des Staatsapparates. Besondere Bedeutung kommt hier wieder den Statuten zentraler staatlicher Organe zu, die an bewährte Grundsätze der Gesetzgebung anknüpfen./1/

/1/ Vgl. hierzu das Rahmenstatut für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 (GBl. I S. 133) — sowie die Statuten anderer Ministerien und zentraler Staatsorgane, die in den Gesetzgebungsübersichten in NJ 1975 S. 303 f., 451, 633 und NJ 1976 S. 73, 264 behandelt worden sind.

Im Statut des Ministeriums der Justiz (Beschluß des Ministerrates vom 25. März 1976 [GBl. I S. 185]) ist

dessen Verantwortung als Organ des Ministerrates für die weitere Festigung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung, die Verwirklichung und Gestaltung des sozialistischen Rechts sowie die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit festgelegt. Die Tätigkeit des Ministeriums ist darauf gerichtet, das sozialistische Recht einheitlich und wirksam durchzusetzen, die Rechtsvorschriften entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen ständig zu vervollkommen und das sozialistische Rechtsbewußtsein weiterzuentwickeln./2/

Das Statut des Amtes für Preise beim Ministerrat der DDR (Beschluß des Ministerrates vom 19. Februar 1976 [GBl. I S. 217]) regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten dieses Amtes zur Gewährleistung der staatlichen Preispolitik. Das Amt trägt im Auftrage des Ministerrates die Verantwortung für die Ausarbeitung der Grundsätze der staatlichen Preispolitik, die konsequente Verwirklichung der vom Ministerrat gefaßten Beschlüsse über die Stabilität der Verbraucherpreise und die Einhaltung der Staatsdisziplin auf dem Gebiet der Preise. Der Leiter des Amtes hat zu sichern, daß die Gesetzlichkeit bei der Preisbildung und bei planmäßigen Industriepreisänderungen sowie bei der Anwendung der Industriepreise und der Verbraucherpreise eingehalten wird (§ 6 Abs. 1). Dazu hat er u. a. die Zusammenarbeit der staatlichen Preiskontrollorgane mit anderen Kontrollorganen, insbesondere mit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und der Staatlichen Finanzrevision, zu gewährleisten.

Der Leiter des Amtes für Preise hat u. a. das Recht, von den zuständigen Leitern der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe und Kombinate die Korrektur rechtswidriger Entscheidungen auf dem Gebiet der Kosten und Preise zu verlangen, ihnen Auflagen zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu erteilen sowie die Abführung von Mehrerlösen festzulegen.

Mit der AO über das Statut der Deutschen Post der DDR — Statut Deutsche Post — vom 19. April 1976 (GBl. I S. 272) werden Stellung, Aufgaben, Leitung und Organisation der Deutschen Post der DDR entsprechend den wachsenden Anforderungen an das Post- und Fernmeldewesen neu geregelt. Die Deutsche Post ist eine einheitliche staatliche Einrichtung, die vom Minister für Post- und Fernmeldewesen nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus geleitet wird. Ihre besondere Stellung ergibt sich vor allem daraus, daß ihr allein das Recht zur Nachrichtenbeförderung, Nachrichtenübermittlung und zum Vertrieb von Presseerzeugnissen zusteht, das sie durchzusetzen hat. Die Deutsche Post ist als einheitliche staatliche Einrichtung juristische Person; demzufolge haben einzelne Direktionen, Ämter, Institute und Bildungseinrichtungen der Deutschen Post nicht den Status einer juristischen Person (vgl. § 10).

Alle Leiter innerhalb der Deutschen Post haben die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts, die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie den Geheimnisschutz in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zu gewährleisten (§ 3 Abs. 6). Im Rahmen ihrer sachlichen und territorialen Zuständigkeit obliegen den vom Minister für Post- und Fernmeldewesen beauftragten Leitern eine Reihe staatlicher Befugnisse, die im Statut im einzelnen ausgestaltet sind (§ 5).

/2/ Dazu ausführlich H.-J. Heusinger, „Auf der Grundlage der Beschlüsse des IX. Parteitages der SED das neue Statut des Ministeriums der Justiz umsetzen“, NJ 1976 S. 377 ff.